

Synopse – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung, die sich als bissig erwiesen haben, Tiere hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro. Hundehalter*innen die zum Stichtag 01.01.2022 im Besitz eines von § 5 Absatz 4 betroffenen, angemeldeten und die Wesensprüfung bestandenen Hundes sind, erhalten für diesen Hund „Bestandsschutz“ und zahlen weiterhin den im Absatz 1 genannten Steuersatz. Gleiches gilt für gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2022 von Privat aus dem Rüsselsheimer Tierheim und/oder Tierschutzorganisationen aus dem Kreis Groß-Gerau übernommen werden und eine bestandene Wesensprüfung nachweisen.</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet oder im Zweifelsfalle behördlicherseits nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, gefährlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne § 5 Abs. 5 dieser Satzung sind,2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.